

Gumbinner Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag
und kostet 3 M. jährlich.

Herausgegeben vom Königlichen Landratsamt in Gumbinnen.

Abonnementpreis
pro 3 gesparte Hefte
oder deren Klamm 15 M.

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlicher Redakteur,
Verleger und Drucker Julius Hoppel Gumbinnen.

Nr. 36.

Ausgegeben Gumbinnen, den 10. September.

1910

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nr. 636. Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preußischen konsolidierten 3 prozentigen Staatsschulden von 1890 und diejenigen Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den gleichartigen Schuldverschreibungen von 1900, 1901, 1902, beide über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Oktober 1910 bis 30. September 1920 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. September d. Js. ab ausgerichtet und zwar

durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW 68 Oranienstraße 92/94, durch die Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank) in Berlin W 56, Märkgrafenstraße 46 a,

durch die preußische Centralgenossenschaftskasse in Berlin C 2 am Zeughaus 2, durch sämtliche preußische Regierungshauptstellen, Kreisstädten, Oberzollstellen, Zollkassen und hauptsächlich verwaltete Poststellen, durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehene Reichsbanknebenstellen, sowie

durch diejenigen Reichsbankstellen, in denen sich noch keine Reichsbankanstalt befindet.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinssscheintreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinssscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 11. August 1910.

Hauptverwaltung der Staatschulden.

Bekanntmachungen und Verfügungen des Landrats und des Kreisausschusses.

Nr. 637. Die Kreissparkasse Gumbinnen gibt Darlehen auf Wechsel aus.

Gumbinnen, den 25. April 1910.

Der Vorstand.

Nr. 638. Es sind wiedergewählt:

Für die Gemeinde Euschen:

Besitzer Franz Korupkat zum Gemeindevorsteher.

Für die Gemeinde Prößlauken:

Besitzer Wilhelm Sippel zum ersten Schöffen.

Für die Gemeinde Ribbinen:

Besitzer Friedrich Hundrieser zum zweiten Schöffen.

Diese Wahlen habe ich bestätigt.

Gumbinnen, den 5. September 1910.

Der Landrat.

Nr. 639. Die Wahl des Besitzers Wilhelm Thierfeldt in Döbbrick zum Steuererheber für die gleichnamige Ortschaft habe ich bestätigt.

Gumbinnen, den 6. September 1910.

Der Landrat.

Nr. 640. Für die Gemeinde Lenglaufen ist der Besitzer Johann Kastell-Lenglaufen zum Waisenrat bestellt worden Gumbinnen, den 1. September 1910.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses,
Königl. Landrat.

Nr. 641. Für die Gemeinde Langallen ist der Besitzer Wilhelm Riegel-Langallen zum Waisenrat bestellt worden Gumbinnen, den 1. September 1910.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses,
Königl. Landrat.

Nr. 642. Am 27. September, vormittags 10 Uhr findet im Zimmer Nr. 17 des Amtsgerichtsgebäudes zu Gumbinnen eine Waisenratsversammlung statt, zu der durch das Königliche Amtsgericht die Waisenräte von Norgallen, Dorf und Gut Nonnendorf, Norbuden, Naujeningen, Netzelkow, Noritschatschen, Narpgallen Gut und Dorf, Pötschkenhain, Padallnitschen, Dorf und Gut Puspern, Pabbeln, Präzlaufen, Pikkallen, Pennaken, Gr. und Kl. Brüllstellen, Pötzlau, Prüppchen, Dorf und Gut zwölf, Raudenbach, Ribbinen, Rudbarth, Röddken und Rahnen geladen werden sind.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher dieser Dörfer erschließe ich, daß für zu sorgen, daß die Waisenräte oder deren Stellvertreter zu dem Termin erscheinen.

Gumbinnen, den 5. September 1910.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses,
Königlicher Landrat.

Nr. 643. Polizei-Verordnung
über den Verkehr auf den Landwegen im Kreise Gumbinnen.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird hiermit unter Zustimmung des Kreisausschusses für den Verkehr auf den Landwegen des Kreises außerhalb der Chausseen angeordnet, was folgt:

§ 1.

Der Führer eines Fuhrwerks hat während der Fahrt entweder auf dem Fuhrwerk, die Fahrtleine in der Hand oder auf einem der Zugtiere oder in deren unmittelbaren Nähe zu bleiben und das Gespann fortwährend unter Aufsicht zu halten.

§ 2.

Führer, welche dieser Vorschrift zuwiderhandeln, insbesondere auch schlafende und angetrunke Führer, werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 M. an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haft tritt, bestraft.

Gumbinnen, den 20. Juli 1906.

Der Landrat.

Vorstehende Polizeiverordnung bringe ich wiederholt zur öffentlichen Kenntnis.

Gumbinnen, den 1. September 1910.

Der Landrat.